

## **Forderung der A-Länder an den Bund zu bestehenden länderübergreifenden Problemen bei Rückführungen vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländerinnen und Ausländer**

### **Passersatzpapierbeschaffung**

Bei der Passersatzpapierbeschaffung werden die Länder in besonders gelagerten Einzelfällen und /oder bei Herkunftsstaaten, die erfahrungsgemäß schlecht kooperieren durch die Bundespolizei (BPol) und das Gemeinsame Zentrum zur Unterstützung der Rückkehr (ZUR) unterstützt.

Die einzelfallbezogene Zusammenarbeit sowohl mit der BPol als auch dem ZUR ist grundsätzlich sehr kooperativ. Gleichwohl verläuft die Passersatzpapierbeschaffung mit einigen Herkunftsländern weiterhin unzufriedenstellend (z. B. Indien, Türkei, Libanon, westafrikanische Staaten). Hier gilt es, Verbesserungen zu erwirken.

Auf der letzten IMK in Quedlinburg hat der BMI das Angebot unterbreitet, die Passersatzpapierbeschaffung zu übernehmen. Das Angebot des Bundes, die Länder bei der Passersatzpapierbeschaffung durch Aufgabenübernahmen verstärkt zu unterstützen und zu entlasten, ist grundsätzlich zu begrüßen. Eine Aufgabenverlagerung sollte insoweit erfolgen, wie fachlich Verbesserungen zu erwarten sind und nicht funktionierende Verfahren beeinträchtigt werden.

Sofern einzelne Bundesländer bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine vollständige Verlagerung der Passersatzpapierbeschaffung auf den Bund wünschen, sollte das Bundesinnenministerium schnellstmöglich in gemeinsamer fachlicher Abstimmung zwischen Bund und allen Ländern ein geeignetes und tragfähiges Modell erarbeiten.

Darüber hinaus ist hinsichtlich des durch den Bund beabsichtigten Zuständigkeitsübergangs der Passersatzpapierbeschaffung von der BPOL zum BAMF festzuhalten:

Die Aufgabenverlagerung zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist nicht nachvollziehbar. Bund und Länder haben eine gemeinsame Verantwortung für den Gesamtprozess der Rückführung.

Es handelt sich zwar um eine Organisationsentscheidung des Bundes in höchsteigener Zuständigkeit. Allerdings sind die für den Vollzug der Aufenthaltsbeendigung zuständigen Länder unmittelbar hiervon betroffen.

### **Erhöhung der Akzeptanz von Chartermaßnahmen**

Die Akzeptanz von Rückführungen mittels Chartermaßnahmen muss nicht nur bei Überstellungen nach der Dublin III-VO in den für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen EU-Staat erhöht werden. Insbesondere sind Verhandlungen mit den Maghreb-Staaten zu vertiefen. Die Kooperation dieser Staaten bei der ID-Klärung und Passersatzpapierausstellung läuft ins Leere, wenn Aufenthaltsbeendigungen nicht in größeren Kontingenten möglich sind. Als Folge läuft regelmäßig die Gültigkeit der Passersatzpapiere ab, und es sind Verlängerungsanträge zu stellen. Deutschland muss sich gegenüber den Herkunftsstaaten rechtfertigen, warum trotz Rückübernahmezusage keine Abschiebung vollzogen worden ist.

Der Bund hat angeführt, dass seine Verhandlungsposition bei Rückführungsfragen geschwächt würde, wenn die Länder die beantragten Passersatzpapiere nicht abrufen bzw. trotz vorhandener Passersatzpapiere keine Rückführung vollziehen. Da dies u.a. an den geringen Charterkapazitäten des Bundes für Abschiebungen begründet sein kann, untermauert dies die Forderung der Länder, dass der Bund bei den Hauptherkunftsländern auf die Akzeptanz von Abschiebungen mittels Charter bestehen muss.

Ein Weg, diesem Problem zu begegnen, besteht darin, dass der Bund Verhandlungen mit den Herkunftsstaaten dahingehend aufnimmt, Rückführungen unter Nutzung von EU-Laissez Passer

vollziehen zu können. Die Herkunftsstaaten hätten bei diesem Verfahren lediglich die Identität zu bestätigen und kein Passersatzpapier mit befristeter Gültigkeit mehr auszustellen. Rückführungen könnten – orientiert an vorhandenen Kapazitäten – mit EU Laissez Passer und dem ohne Gültigkeitsdauer ausgestellten Identitätsnachweise vollzogen werden.

### **Fehlende Sicherheitsbegleitung**

Die Vorlaufzeit für eine Sicherheitsbegleitung durch die BPol bei Abschiebungen beträgt aktuell 8-12 Wochen. Vor dem Hintergrund, dass in der Regel Straftäter und / oder Personen, bei denen Widerstand zu erwarten ist, zu begleiten sind, läuft dies dem Ziel zuwider, diesen Personenkreis konsequent und zeitnah abzuschicken.

Zudem sind Einzelfälle bekannt, in denen eine Abschiebungshaft aufgehoben worden ist, da diese Vorlaufzeit gegen das Beschleunigungsgebot in Haftangelegenheiten verstößt. Bei Überstellungen nach der Dublin III-VO besteht überdies die Gefahr des Ablaufs der Überstellungsfrist.

Der Bund ist daher gefordert, mehr personelle Ressourcen für die Begleitung von Flugabschiebungen durch die Bundespolizei zur Verfügung zu stellen.

### **Rückübernahmeabkommen**

Die Rücknahme eigener Staatsangehöriger stellt eine völkerrechtliche Verpflichtung dar. In Rückübernahmeabkommen wird lediglich das Verfahren der Rücknahme geregelt, entweder auf EU-Ebene oder bilateral zwischen Deutschland und dem jeweiligen Herkunftsstaat.

Da die Verhandlungen über Rückübernahmeabkommen und deren Ratifizierung als völkerrechtlicher Vertrag einen erheblichen Zeitaufwand bedeuten, beabsichtigt der Bund im Zuge des kohärenten Ansatzes bei der Rückführungspolitik zukünftig vermehrt bilaterale Vereinbarungen mit den Hauptherkunftsstaaten unterhalb eines formalen Rückübernahmeabkommens abzuschließen. Die Möglichkeit einer zeitnahen Umsetzung kommt dem Interesse des Bundes und der Länder an konsequenter Aufenthaltsbeendigung entgegen.